

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Martin Jäger

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 21.03.2019 beschlossen:

A) Die Beschwerde wird zugelassen.

B) Der Beschluss des Studierendenrates am 19.02.2019 in TOP 6 war satzungsgemäß. Er wird nicht aufgehoben.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 18.03.2019 begehrt der Beschwerdeführer die Prüfung der Vereinbarkeit des Beschlusses unter TOP 6 der Studierendenratssitzung vom 19.02.2019 mit der Satzung des Studierendenrates.

Der Wortlaut des entsprechenden Beschlusses lautet „Der Vorstand wird beauftragt, die Kooperation mit der Technischen Universität Chemnitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.“ Der Beschluss wurde vom Studierendenrat mit 14/3/1 Stimmen angenommen. Der Beschwerdeführer befürchtet, dass eine Kündigung des Vertrags der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen (§ 1 IV Satzung) entgegensteht.

Der Beschwerdeführer beantragt daher,

- 1) festzustellen, dass die Auflösung des Kooperationsvertrags zur Prüfungsberatung mit der TU Chemnitz gegen die Satzung der Studierendenschaft verstößt.

2) den Beschluss aus TOP 6 der Sitzung des Studierendenrates vom 19.02.2019 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner waren vor Zulassung der Beschwerde zu einem Schlichtungsgespräch geladen, welches von einem Mitglied der Schiedskommission moderiert wurde.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Der Beschwerdegegner ist Mitglied des Studierendenrates und möchte die Satzungsgemäßheit eines Beschlusses des Studierendenrates überprüfen lassen. Eine solche Beschwerde ist zulässig gemäß § 33 III lit. a) Satzung.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Studierendenschaft der FSU Jena und der TU Chemnitz bzgl. der Prüfungsberatung sieht eine Kündigung vor und beschreibt dabei explizit die Kündigungsfristen. Der Beschluss des Beschwerdegegners einer Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist daher kein vertragsbrüchiges Handeln. Die vom Beschwerdeführer befürchtete Möglichkeit von Schadensersatzforderungen nach einer Kündigung teilt die Schiedskommission ausdrücklich nicht, obwohl solche Fragen im Außenverhältnis und durch Gerichte zu klären wären. In diesem Zusammenhang können daher auch keine Argumentationen in Richtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 1 IV Satzung i. V. m. § 1 II Thür-StudFVO) geltend gemacht werden.

Zusammengefasst kann die Schiedskommission keine Satzungswidrigkeit im Beschluss aus TOP 6 der Sitzung des Studierendenrates vom 19.02.2019 feststellen. Die Beschwerde wird daher abgewiesen.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer und den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 II, § 5 III, § 20 II Satzung.

Jan Böhmer

André Prater

Sivlia Sabotta

Franziska Sieron